	Name	Wert
>	<u>ID1</u>	141
	GEMEINDE	Geislingen
	GEMARKUNG	Binsdorf
	GEMARKUNG_NR	7961
	FLUR	
	FLUR_NR	0
	PLANUNGSTRAEGER	
	PLANNAME	Gehrn - 3. (1. Erweiterung)
	AENDERUNG	3
	AENDERUNG_BEM	
	PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
	GENEHMIGUNGSDATUM	18.05.1984 00:00:00
	INKRAFTTRETENSDATUM	01.06.1984 00:00:00
	RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
	FASSUNG_BAUNVO	50 - BauNVO, in Kraft getreten am 01.10.1977
	DOKUMENT_SATZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7961_19840518_Gehrn_Satzung_3.pdf
	DOKUMENT_ORIGINALPLAN	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7961_19840518_Gehrn_Plan_3.pdf
	DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7961_19840518_Gehrn_Textfest_3.pdf
	DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf
	DOKUMENT_LEGENDE	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7961_19840518_Gehrn_Legende_3.pdf
	NAME	Y:\Warehouses\BPlan\BPlan Raster\7961 19840518 Gehrn Geoplan 3.tif

Genenmigt

Balingen,

1 8. MAI 1984

Landratsam Zollemalbkreie USM

Reg.-Amtmann

Zollernalbkreis

Stadt:

Geislingen

Stadtteil:

Binsdorf

SATZUNG

über die Bebauungsplanänderung "Gehrn"

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. 08. 1976 (BGB1. I, S. 2256) in geltender Fassung sowie des § 111 Abs. 1 und 5 und des § 113 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20. Juli 1972 (Ges.Bl. S. 352) mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. 12. 1975 (Ges.Bl. 1976, S. 1) hat der Gemeinderat am 22 02. 1984 die Erweiterung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Gehrn" als Satzung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan (§ 2, Abs. 1, Ziff. 1)

§ 2 - Bestandteile des Bebauungsplanes

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus:
 - 1.) Lageplan M 1 : 500 vom 28. 09. 1983
 - 2.) Bebauungsvorschriften vom 28. 09. 1983
- (2) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung vom 28. 09. 1983 als Anlage 2 beigefügt.

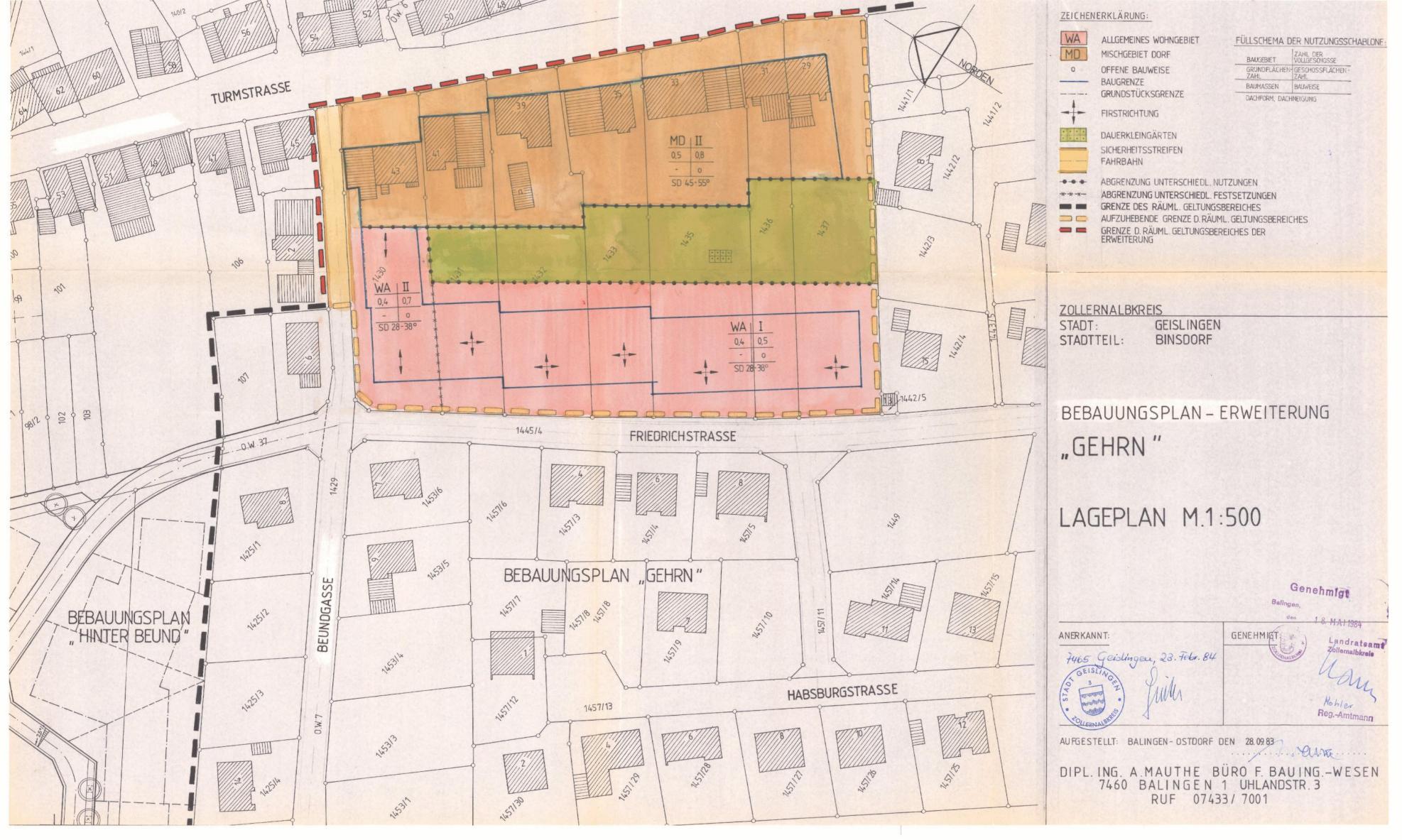
§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

23.02.1984 ingen,

MALBKREIS

Bekanntmachung: 01.06.1984 Maf



Zollernalbkreis

Stadt:

Geislingen

Stadtteil:

Binsdorf

Bebauungsplanerweiterung "Gehrn"

Genehmigt
Balingen,

den 18. MAI 1984
Landratsamt

Rohler Rog.-Amtmann

Außer den im Lageplan dargestellten Festsetzungen gelten folgende

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

nach § 9 Abs. 1 BBauG und Baunutzungsverordnung

1.0 Bauliche Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung $\S\S$ 1 – 15 Baunutzungsverordnung und das Maß der baulichen Nutzung $\S\S$ 16 – 21 Baunutzungsverordnung bestimmen sich nach dem Planeinschrieb im Lageplan vom 28. 09. 1983 M 1 : 500.

Nutzungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig, soweit die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

1.1 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung sind zulässig.

1.2 Garagen

Garagen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, hier gelten dann die Vorschriften der Landesbauordnung (neueste Fassung).

Garagen können an die Hauptgebäude angebaut oder freistehend erstellt werden.

Zugelassen sind auch Garagen mit Flachdach

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 111 LBO

2.0 Dächer

Die Dachform der Hauptgebäude bestimmt sich nach dem Planeinschrieb im Lageplan M 1 : 500 vom 28. 09. 1983.

Dachneigung und Dachform siehe Planeinschrieb.

2.1 Kniestöcke / Dachaufbauten

Kniestöcke sind bis maximal 50 cm zugelassen.

Darüberhinaus sind Kniestöcke nur zugelassen, sofern sie sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlagen ergeben.

Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

2.2 Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhen dürfen 3,60 m bei eingeschossiger und 6,50 m bei zweigeschossiger Bebauung nicht überschreiten.

Dabei wird jeweils an der tiefsten Stelle des an den Hausgrund angrenzenden wachsenden Bodens bis zum Bezugspunkt der Traufe gemessen.

Der Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen den natürlichen Geländeverlauf nicht wesentlich verändern und müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein.

Abgrabungen im Bereich der Untergeschosse in Form von Lichtgräben sind nicht zugelassen.

2.3 Einfriedigung - Gestaltung der unbebauten Flächen

Die Einfriedigungen im Bereich der Sichtdreiecke sind bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.

Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünanlagen anzulegen und zu unterhalten.

2.4 Leitungen

Sämtliche Leitungen der Strom- und Fernmeldeversorgung wurden in diesem Gebiet bereits verkabelt.

Aufgestellt: Balingen-Ostdorf, 28. 09. 1983 / Ma

DIPL.-ING. A. MAUTHE BÜRO F. BAUING.-WESEN - B A L I N G E N 1

Anerkannt: Geislingen, 23. Febr. 84

S GEISLINGE Z

ZEICHENERKLÄRUNG:

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	FÜLLSCHEM	
MD	MISCHGEBIET DORF	BAUGEBIET	
0	OFFENE BAUWEISE BAUGRENZE GRUNDSTÜCKSGRENZE	GRUNDFLÄC ZAHL	
		BAUMASSEN	
		DACHFORM, I	
	FIRSTRICHTUNG		
0 0 0 0	DAUERKLEINGÄRTEN		
	SICHERHEITSSTREIFEN		
	FAHRBAHN		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNGEN		
***	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RAUML. GELTUNGS	SBEREICHES	

ERWEITERUNG

AUFZUHEBENDE GRENZE D. RÄUML. GELTUNGSBEREICHES

GRENZE D. RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DER

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE:

BAUGEBIET ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHEN- GESCHOSSFLÄCHEN- ZAHL
BAUMASSEN BAUWEISE

DACHFORM, DACHNEIGUNG